

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter“

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen an der Muthesius Kunsthochschule vom 10. Juni 2020

Aufgrund des § 35 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 2012, 153 f.) i.V.m. Anlage 9 zum SHBesG und §§ 5 und 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 39) erlässt die Muthesius Kunsthochschule nach Beschlussfassung durch den Senat vom 29. Mai 2020 und den Hochschulrat vom 29. Mai 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen an der Muthesius Kunsthochschule:

Artikel 1

Die Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen an der Muthesius Kunsthochschule vom 28. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird um den Unterpunkt 3. ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt
1. der hauptamtlichen Präsidentin oder dem hauptamtlichen Präsidenten;
 2. Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden und die neben ihren Hochschullehreraufgaben das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahrnehmen.
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

§ 6 Absatz 2 wird um einen zweiten Satz erweitert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erhält Funktionsleistungsbezüge bis zu 40 % des jeweils geltenden Grundgehaltes W 3, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 15 % des jeweils geltenden Grundgehaltes W 3. Der Funktionsleistungsbezug der Kanzlerin oder des Kanzlers richtet sich nach der Anlage 9 zu § 35 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Hochschulrat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Höhe der Funktionsleistungsbezüge der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 08. Juni 2020 erteilt.

Kiel, 10. Juni 2020

Muthesius Kunsthochschule

Dr. Arne Zerbst
Präsident